

Ergänzende Bestimmungen der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Stand: 01.02.2013

§ 1 Vertragsschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1. EVL verpflichtet sich, den Kunden vertragsgemäß mit Wasser zu beliefern. EVL schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter oder Pächter) abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet neben der Gemeinschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

§ 2 Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

1. Der Kunde zahlt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Baukostenzuschuss.
2. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Anteil bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, EVL zur Ermittlung der Straßenfrontlänge amtliche Pläne, z.B. Katasterauszüge, zur Verfügung zu stellen. Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 10 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.
3. Für Grundstücke, die an zwei oder mehreren Straßen angrenzen, gilt als maßgebliche Straßenfrontlänge die Seite des Grundstücks, von der aus die Einführung in das Gebäude erfolgt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.
4. Der Baukostenzuschuss wird mit Herstellung der Anschlussleitung fällig.

§ 3 Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet EVL die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet er die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

§ 4 Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Der Wasserzähler wird von EVL eingebaut. Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

§ 5 Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen (zu §§ 18, 24, 25 AVBWasserV)

1. Der Kunde stellt EVL für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
2. Der Abrechnungszeitraum für die Wasserversorgung beträgt normalerweise 12 Monate und umfasst den Zeitraum, der für den Abrechnungsbezirk im Versorgungsgebiet der EVL, in dem sich das zu versorgende Objekt befindet, üblich ist. EVL ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum jederzeit neu festzusetzen.
3. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung sind von dem Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die von EVL gem. § 25 AVBWasserV festgelegt werden. Die Festlegung der zu zahlenden Abschlagsbeträge wird auf der Grundlage der gültigen Vertragsdaten, des zu erwartenden Jahresverbrauches und der aktuellen Preise vorgenommen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig von EVL mitgeteilt. Zum Ende des Abrechnungszeitraums wird von EVL eine Jahresrechnung erstellt und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.
4. Rechnungen und Abschläge sind zu dem dem Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, fällig und ohne Abzug zu zahlen.
5. Der Kunde hat EVL anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

§ 6 Auskünfte

EVL ist berechtigt, der Stadt Leverkusen für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten, Änderungen

1. Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.02.2013 in Kraft.
2. Die ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem Preisblatt können durch EVL mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.